

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN, MESSEN

HERAUSGEBER: REG.-BAUMEISTER FRITZ EISELEN

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

61. JAHRGANG

BERLIN, DEN 30. NOVEMBER 1927

Nr. 24

Die Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen e. V.

Eine Entgegnung*).

Herr Ob.-Reg.-Rat z. D. Dr. E. Weber als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Reichsforschungsgesellschaft leitet in Wirtschaftsbeilage Nr. 21 vom 19. Oktober einen Aufsatz über das Werden und Wollen der Gesellschaft mit dem Satz ein, daß er keine Stellung zu den gegen die Rfg. erhobenen Vorwürfen nehmen wolle. Gleichwohl befaßt er sich unmittelbar darauf mit der bekannten Reichstagseingabe in der Absicht, deren Inhalt zu entkräften. Er erhebt den Vorwurf, daß die Eingabe auf falschen Voraussetzungen beruhe, weil sich die Unterzeichner nicht vorher mit der Rfg. in Verbindung gesetzt hätten, um durch Nachfrage an maßgeblicher Stelle die Richtigkeit der aufgeführten Behauptungen zu prüfen. Es wird der Eingabe der Irrtum unterstellt, daß sie ohne Grund von der Bewilligung größerer Geldbeträge für bestimmte Versuchszwecke spräche.

Wahr ist, daß dem Herrn Reichsarbeitsminister am 13. September 1927 gleichzeitig mit der Überreichung der Eingabe mitgeteilt worden ist, auf welche Nachrichten sich die Eingabe stützt. Herr Weber hätte also als Vorstandsmitglied der Gesellschaft Gelegenheit gehabt, auf dies Einreichungsschreiben bei seinen Vorwürfen sich zu stützen und die angebliche Unrichtigkeit dieser Grundlagen zu beweisen.

Die der Eingabe zugrunde liegenden Nachrichten waren:

1. Das amtliche Organ der Handwerkskammer Dessau, Erfurt, Halle Nr. 7 vom 1. Juli 1927.

Das Blatt wurde mit besonderem Hinweis auf S. 73 von amtlicher Dessauer Stelle einem der späteren Veranstalter der Eingabe zugesandt. Auf S. 73 werden Mitteilungen über Anträge für Versuchsbauten in den Städten Dessau, Frankfurt a. M. und Stuttgart gemacht, die zur Förderung dieser Bauten an die Rfg. gestellt werden sollten; insbesondere werden für Dessau 300 000 M. genannt und Beträge für Stuttgart und Frankfurt a. M. angegeben, sowie deren Verwertung für drei Haustypen von 45, 57 bis 70 qm Grundfläche.

2. Die Bauwelt Nr. 28 vom 14. Juli 1927.

Dort werden Wünsche des Reichstages, insbesondere über die Dessauer und Frankfurter Bauten, und ein entsprechender Auftrag genannt, den der Vorstand der Rfg. für die Förderung dieser Bauten vom Reichstage erhalten habe. — Die Bauwelt wird geleitet von Arch. Friedrich Paulsen, der gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates der Rfg. ist; die Nachrichten dieses Blattes über die Rfg. sollten daher einen besonderen authentischen Wert besitzen und bedürften nur dann der Nachprüfung, wenn man ein Mißtrauen gegen die Nachrichten der Bauwelt oder des Herrn Schriftleiters Paulsen hegte.

Allein diese Nachricht der Bauwelt über den Auftrag des Reichstages hätte genügt, um den Wortlaut der Eingabe an sämtlichen Stellen voll zu decken, wo von „bisherigen geldlichen Zusicherungen an Dessau, Frankfurt am Main und Stuttgart“ (Punkt 5 der Eingabe) oder von „weiteren Zuwendungen“ (Punkt 4 der Eingabe) oder wo von der „Vergebung“ und „Zubilligung“ — wie in der Einleitung der Eingabe — gesprochen wird.

3. Als dritte Grundlage der Eingabe diente die Dessauer Zeitung vom 13. Juli 1927, Blatt 3.

Gemäß einer dortigen besonders als Nachricht des Dessauer Magistrates gekennzeichneten Mitteilung werden bis ins einzelne gehende genaue Angaben über erfolgte Bewilligungen an die drei Städte Stuttgart, Frankfurt a. M. und Dessau gemacht.

*) Anmerkung der Schriftleitung. Wir haben nun den verschiedenen Seiten reichlich Raum gewährt für die Darlegung ihrer Ansichten und glauben damit diese Auseinandersetzungen in unserer Zeitschrift abschließen zu dürfen. —

Über diese Nachricht wurde an zuverlässiger amtlicher Stelle in Dessau eine Erkundigung eingezogen; sie wurde als Nachricht des Magistrates bestätigt.

4. Die Deutsche Allgemeine Zeitung vom 14. Juli 1927 gab die gleiche Nachricht wie unter 3. in gekürzter Form wieder.

Über diese Nachricht wurde im Reichsarbeitsministerium mündlich angefragt. Dort wurde bestätigt, daß die Bewilligungen tatsächlich erfolgt seien. Diese Bestätigung wurde von der gleichen Persönlichkeit im September nochmals wiederholt.

Trotzdem sagt die Eingabe nur vorsichtigerweise: „Als erste Handlung wird statt dessen öffentlich verbreitet, daß...“ Die Eingabe gibt diese dreimal amtlich bestätigte Nachricht, die in einem amtlichen und einem halbamtlichen Blatte stand, nicht einmal als konkrete Tatsache, sondern nur in bedingter Form weiter.

Erst bei einem späteren Besuche im Reichsarbeitsministerium wurde die Nachricht zu 3. und 4. durch die Mitteilung ergänzt, daß eine endgültige Genehmigung noch nicht erfolgt sei, sondern allein durch den Herrn Reichsarbeitsminister stutzfinden habe. Es wurde eine amtliche Veröffentlichung vom 30. August/7. September vorgelegt, wo dies Verhältnis zwischen Rfg. und Reichsarbeitsminister zum ersten Male öffentlich bekannt wurde.

5. Als letzte authentische Nachricht diente die Mitteilung in Nr. 30 vom 28. Juli der Bauwelt, wo über ganz bestimmte Versprechungen des zuständigen Referenten, Herrn Ministerialrat Dr. Wölz, über die Weißenhof-Siedlung berichtet wird.

Alle genannten Einzelheiten bleiben aber gegenüber den erhobenen Vorwürfen völlig nebensächlicher Natur, weil die Antragspunkte der Eingabe sich in erster Linie auf die unumstößliche Tatsache zurückziehen, daß diese Siedlungsbauten in Stuttgart, Frankfurt a. M. und Dessau „ohnehin aus Steuermitteln“ (Hauszinssteuer) errichtet sind und daher eine Prüfung dieser Bauten gefordert wird. „ehe... weitere Zuwendungen“ — also über die Hauszinssteuer hinaus — gemacht werden.

Keine der Nachrichten ist also vollinhaltlich verwertet. Es wird an keiner Stelle von tatsächlichen Bewilligungen aus Mitteln der Rfg. gesprochen. Die Eingabe wendet sich daher folgerichtig an den Reichstag und an den Herrn Reichsarbeitsminister als an die einzig zuständigen Bewilligungsinstanzen, um solche Bewilligungen in gewissen Grenzen zu verhüten.

Die von den Verfassern der Eingabe angewendete Vorsicht, die Nachrichten nur mit allergrößter Vorsicht nachrichtenweise und nicht als eigene Behauptungen, auch nicht als feststehende Tatsachen zu bewerten, hat sich durchaus bewährt; war doch den Verfassern der Eingabe aus früheren Erfahrungen her auf das genaueste bekannt, mit welcher Vorsicht alle Presse- und Nachrichten über die Unternehmungen des Dessauer Bauhauses und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten aufzunehmen seien.

Soweit die Grundlagen der Eingabe und die Anfechtung ihrer Richtigkeit. Es steht nunmehr bei der Reichsforschungsgesellschaft, zu beweisen, daß und warum die genannten fünf Zeitungs-

nachrichten irrtümliche gewesen sein sollen, wie Herr Dr. Weber im Absatz V seiner Ausführungen vom 19. Oktober 1927 voraussetzt.

Das Studienprogramm der Forschungsgesellschaft.

Die Reichstags eingabe stellt in ihrer Einleitung die Forderung auf, daß bei Gründung einer Forschungsgesellschaft zunächst ein Studienprogramm hätte herausgegeben werden müssen, ehe von einer Verwendung der Geldmittel hätte gesprochen werden sollen. In seinem Aufsatz vom 19. Oktober bespricht Dr. Weber nun erstmalig über den Rahmen von Andeutungen hinaus den Entwurf eines solchen Programms. Mit Recht sagt er jetzt, daß dazu eine längere Zeit als ein Monat gehöre, und daß erst nach Auswertung der geförderten Versuchssiedlungen ein Programm aufgestellt werden solle. Gleichwohl wiederholt er unter Punkt V seiner Ausführungen die Aufzählungen über Geldbewilligungen, die im ganzen mit 1205800 M. abschließen. Als Punkt 4 dieser Bewilligungen tritt wiederum dieselbe Summe von rund 350000 M. auf, die für neue Bauten in Dessau ausgeworfen werden, gemäß den oben erwähnten Zeitungsnachrichten. Herr Weber spricht in seinem Aufsatz gleichzeitig von einer Bewilligung und davon, daß die Verträge mit den Beihilfe-Empfängern noch nicht abgeschlossen und Vorauszahlungen noch nicht geleistet seien. Im gleichen Sinne werden „Bewilligungen“ für Frankfurt a. M., Stuttgart und München genannt. Hieraus erhellt mit Deutlichkeit, daß trotz eines eingeständenermaßen noch nicht völlig klargestellten Programms auch heute noch an den ursprünglichen Absichten der Förderung weiterer Bauten an den drei Orten festgehalten wird, ehe die Auswertung der bisherigen Bauversuche daselbst vorgenommen wurde. Außerdem sollte Herr Dr. Weber richtiger nur von Vorschlägen für Bewilligungen und nicht von Bewilligungen sprechen, bevor nicht der Herr Minister seine Genehmigung erteilt hat.

Die in der Reichstags eingabe ausgesprochenen Warnungen und Anträge bestehen also unentwegt noch heute zu Recht.

Die Reichstags eingabe und der Reichsverband des Deutschen Dachdecker-Handwerks.

Herr Dr. Weber spricht mehrfach in seinem Aufsatz von einer „Eingabe des Dachdeckerverbandes“. Es sind bereits 194 Unterschriften der Eingabe bekannt, aus denen hervorgeht, daß die Unterschrift des „Reichsverbandes des Deutschen Dachdecker-Handwerks“ nur eine Einzelstimme unter etwa 60 anderen Verbands- und Vereinsunterschriften darstellt. Der Verband und dessen Geschäftsführer haben die Eingabe weder verfaßt, noch sind sie Anlaß zu deren Verfassung und Absendung. Die Einsender der Eingabe, Arch. B. D. A. Roebler und Ob.-Reg.- und Baurat Dr.-Ing. Nonn, sind beide keineswegs „Schriftleiter des Dachdeckerverbandes“.

Es wäre für Herrn Dr. Weber ein leichtes gewesen, in seinem Aufsatz die gekennzeichneten Unrichtigkeiten und die irreführende Ausdrucksweise auch ohne besondere Rückfrage zu vermeiden.

Die Eingabe des B. D. A.

Herr Dr. Weber spielt in seinem Aufsatz eine Eingabe des B. D. A. aus, als ob sie gegen die hier besprochene Reichstags eingabe gerichtet sei. Dies ist irreführend und unzutreffend. Zunächst begrüßt die Eingabe des B. D. A. die Gründung der Reichsforschungsgesellschaft und bietet die Mitarbeit des B. D. A. an. Das gleiche tut aber auch die vorliegende Reichstags eingabe, die außerdem von zahlreichen Einzelmitgliedern, Ortsgruppen und Landesverbänden desselben B. D. A. unterzeichnet ist. Aus maßgebenden Kreisen des B. D. A. selbst wird geschätzt, daß diese Stimmen etwa 94 v. H. des B. D. A. bedeuten würden, wenn jedes einzelne Mitglied hätte gefragt werden können.

Der Reichsverband des Deutschen Handwerks.

Aus der fehlenden Unterschrift dieses Verbandes zieht Herr Dr. Weber den falschen Schluß, daß diese Organisation sich von der Unrichtigkeit der tatsächlichen Behauptungen in der Eingabe überzeugt habe.

Mit nachstehendem Schreiben vom 7. September teilte der Reichsverband den Stimmwerbern mit:

„Sachlich stimmen wir mit Ihnen darin überein, daß unter allen Umständen vermieden werden muß, Handwerkzweige unnötigerweise auszuschalten oder lahmzulegen. Ebenso sind wir Gegner der industriellen Massenherstellung sogenannter Wohn-

maschinen, deren Benutzung in absehbarer Zeit nicht nur von den Wohnungsinhabern abgelehnt werden wird, sondern auch Verluste weittragender Art für diejenigen Stellen bringen werden, in deren Auftrage sie hergestellt werden. Die Ausschaltung der privaten Architekten und der privaten Bauunternehmer verurteilen wir durchaus.

Was die Zusammensetzung der Rfg. anlangt, so sind wir ebenfalls der Auffassung, daß das praktisch arbeitende Baugewerbe in ihr nicht genügend vertreten ist, und daß vor allen Dingen Einflüsse in den Organisationen der Rfg. auszuschalten sind, welche direkt oder indirekt zur Bevorzugung interessierter Kreise führen können.

In diesem Sinne wird eine besondere Eingabe von uns an die maßgebenden Stellen gerichtet werden.“

Die einzige Unstimmigkeit zwischen der Eingabe und dem Reichsverband bestand in folgendem Punkte:

„Grundsätzlich möchten wir auch betonen, daß das Handwerk keine Veranlassung hat, sich gegen veränderte Bauweisen oder neuauftretende Baumaterialien zu wenden, sondern daß es nach Möglichkeit und auf Grund eigener Prüfung und Überzeugung den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen hat.“

Hier liest der Reichsverband eine Auffassung aus der Eingabe heraus, die nicht in ihr enthalten ist. Daher beginnt er sein Schreiben mit folgendem Satz:

„Wir können uns mit dem Wortlaut und Inhalt der beabsichtigten Eingabe nicht völlig einverstanden erklären.“

Diesen Satz kennt und gebraucht Herr Dr. Weber in seinem Aufsatz vom 19. Oktober, ohne den Nachsatz des Reichsverbandes hinzuzufügen, welcher heißt:

„Daneben besteht bei unserem Reichsverband sowohl wie beim deutschen Handwerks- und Gewerkekammertag der Grundsatz, zu derartigen Angelegenheiten völlig selbständig Stellung zu nehmen.“

Herrn Dr. Webers Behauptung: „Daraus darf wohl geschlossen werden, daß diese Organisationen (gemeint ist außerdem „Steine und Erden“) sich von der Unrichtigkeit der tatsächlichen Behauptungen der Eingabe des Dachdeckerverbandes überzeugt haben“, ist tatsachenwidrig. In dem Schreiben des Reichsverbandes vom 7. September ist mit keinem Worte von der Unrichtigkeit tatsächlicher Behauptungen der Eingabe die Rede. Wir bitten Herrn Dr. Weber um Beweise für seine Behauptungen.

Fachgruppe „Steine und Erden“.

Der Grund, warum die Fachgruppe „Steine und Erden“ sowie der „Reichsverband der Deutschen Mauerstein-, Ziegel- und Tonindustrie“ nicht unterschrieben haben, wurde am 1. September 1927 vom Reichsverband MZT. wörtlich wie folgt mitgeteilt:

„Schuld daran (Nichterteilung der Unterschrift) trägt vor allen Dingen der Umstand, daß in der Eingabe die Ziffer 2 sich gegen den Vorsitzenden unserer Fachgruppe ‚Steine und Erden‘ richtet, wir aber keine Veranlassung haben, dessen Entfernung vom Vorsitz des Verwaltungsrates zu fordern, denn die Folge könnte nur sein, daß eine andere Persönlichkeit aus dem Kreise dert, die als Gegner unserer Industrie angesprochen werden müssen, an diesen Platz käme.“

Hieraus sind keineswegs die Schlußfolgerungen des Herrn Weber zu ziehen, daß die Eingabe tatsächlich Unrichtigkeiten enthielte und darum nicht unterschrieben wurde, sondern es wird die Forderung der Eingabe nach einem neutralen wissenschaftlichen Vorsitzenden ganz deutlich zu unterstreichen bleiben. Die von „Steine und Erden“ bezeichnete Persönlichkeit würde in der Rfg. lediglich als bester Sachverständiger einer engeren Interessentengruppe ihre wertvollen Dienste leisten können. — Der Reichsverband MZT. schließt sein Schreiben:

„Wir bedauern nochmals, daß durch die Art, wie die Eingabe zustande kam, uns eine Beteiligung nicht möglich ist, denn viele der von Ihnen angeführten Punkte finden unsere Billigung und hätten sich sicher wirkungsvoller in einem gemeinsamen Vorgehen vertreten lassen.“

Auch dies bedeutet keine Uneinigkeit in der Sache, sondern nur ein Mißverstehen der seinerzeit gewählten Form bei der Feststellung des Textes, der in einem Gremium von acht Herren beraten und dann an zahlreiche Verbände und Einzelpersonen als Manuskriptdruck versandt wurde.

Fachgruppe Bauindustrie.

Diese schrieb am 26. August 1927:

„Mit dem Inhalt Ihrer Ausführungen in Ihrer Eingabe an den Deutschen Reichstag... sind wir im großen und ganzen einverstanden, bedauern jedoch, Ihre Eingabe nicht mit unterzeichnen zu können, da wir bereits vor einiger Zeit in gleicher Angelegenheit eine Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister gerichtet haben. Bemerkten möchten wir noch, daß wir durchaus begrüßen, daß auch von anderer Seite gegen die Zusammensetzung der Reichsforschungsgesellschaft Einspruch erhoben wird und glauben, daß es besser ist, wenn von verschiedenen Seiten und unter verschiedenen Gesichtspunkten vorgegangen wird.“

Der Bund schreibt am 15. August:

„Wir sind mit dem Inhalt Ihrer Ausführungen einverstanden, bedauern aber, Ihre Eingabe nicht mit unterzeichnen zu können, da wir in der gleichen Angelegenheit mit den anderen in der Fachgruppe Bauindustrie des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zusammengeschlossenen Fachverbänden des Baugewerbes bereits eine Eingabe an den Reichsarbeitsminister gerichtet haben. Wir begrüßen es, daß auch von anderer Seite gegen die Zusammensetzung der Reichsforschungsgesellschaft Einspruch erhoben wird, halten es aber für besser, wenn von verschiedenen Seiten und unter verschiedenen Gesichtspunkten vorgegangen wird. Den Wortlaut unserer Eingabe können Sie entnehmen aus unserer Verbandszeitschrift „Das Baugewerbe“ Nr. 33.“

Schluß.

Herr Dr. Weber spricht am Schluß seiner Ausführungen das Bedauern darüber aus, daß die Arbeiten der Rfg. dadurch behindert würden, daß einige, wenn auch nur moralische Bindungen des ehemaligen Reichstypenausschusses übernommen wurden und zunächst erfüllt werden müßten. Sollte diese Bemerkung auf die vom Reichstage auferlegten Verpflichtungen gegenüber Dessau, Frankfurt a. M. und Stuttgart hindeuten, so wäre es höchst bedauerlich, wenn eine wissenschaftlich unabhängige Forschungsgesellschaft derartige Bindungen allzu weit auslegte: die amtliche Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen über die in den genannten Orten bereits

Berlin usw., den 10. November 1927.

Geh. Rat Prof. Dr. phil. Dr.-Ing. E. h. Cornelius Gurlitt, Ehrenpräs. des Bund. deutscher Arch., Ehrenmitgl. der freien deutschen Akad. des Städtebaues.

Prof. Dr.-Ing. E. h. Emil Högg, Dresden, Mitgl. der Akad. des Bauwesens.

Ob.-Reg.- und Baurat Dr.-Ing. Nonn, Korrespond. Mitgl. des Archäol. Instituts des Deutschen Reiches, Berlin.

Geh. Ob.-Baurat Dr.-Ing. E. h. Schmick, München.
Prof. Dr. Schultze-Naumburg, Saaleck bei Kösen.

erstellten Versuchsbauten ist eine immer noch unerfüllte Forderung. Trotzdem wird ein Millionenbetrag für ähnliche neue Versuche zur Bewilligung in Aussicht genommen, oder sei, wie Herr Weber ungenau meldet, bewilligt.

Die Unterschriftenliste der Reichstageseingabe und die Nebeneingaben müssen als das bewertet werden, was sie sind: eine einmütige Urabstimmung der gesamten Baukreise, welche fordern:

a) daß die Zusammensetzung der Rfg. geändert wird, damit der Zweck der Gesellschaft restlos erfüllt werden kann;

b) daß die bisherigen Versuchsbauten an den drei Orten nunmehr mit Beschleunigung neutral unter Beteiligung der Gegner geprüft werden. Es entspricht dies den Grundsätzen des ehrsamten Kaufmannes, der sich nicht scheut, seine Bücher aufzulegen, zumal es sich um die Verwendung öffentlicher Mittel handelt.

Das Vorstandsmitglied der Rfg., Dr. Weber, geht an diesen eindeutigen Anträgen der Eingabe in seinen Ausführungen vom 19. Oktober beharrlich vorüber und macht damit nur um so deutlicher, daß

auch die erhobene Forderung nach Einsetzung einer wissenschaftlich neutralen Spitze der Gesellschaft berechtigt ist.

Der Unterzeichnerkreis der Eingabe stellt sich nochmals dem Herrn Reichsarbeitsminister zu seinem Neuaufbau der Rfg. zur Verfügung. —

Arch. B. D. A. Karl Roebler, Berlin. —

Dr. Kramer, Minist.-Rat, Dresden, unterzeichnet mit der besonderen Erklärung:

Ich habe mich der Eingabe persönlich als Architekt, nicht als Obmann der Reichshochbaunormung angeschlossen. Aus letztgenannter Eigenschaft geht aber hervor, daß ich die Ziele der Rfg. — wie überhaupt alle Bestrebungen auf wirtschaftliche Gestaltung des Bauens — unterstütze, und daß sich meine Opposition nur gegen das bisher von ihr geübte Verfahren richtet. Soweit ich weiß, ist dies auch der Standpunkt der übrigen Herren Unterzeichner der Eingabe.

Zentralheizung oder Ofenheizung in Siedlungsbauten.

Von Reg.-Baumeister Dipl.-Ing. Friedrich Volz, München.

In Nr. 84 der Deutschen Bauzeitung 1927 kommt Herr Oberpostbaurat Friebe auf eine Abhandlung von Ing. W. Borchert, Berlin: „Zentralheizung oder Ofenheizung für Siedlungsbauten?“ zurück und bestätigt die Erfahrungen des Verfassers mit den Worten: „Sammelheizung sei teurer als Ofenheizung“. In dieser Form ist der Satz entschieden richtig; es scheint, daß da der Druckfehlerteufel einmal aus eigenem Antrieb heraus die beiden Herren Verfasser richtiggestellt hat und das kleine Wörtlein „nicht“ unter den Tisch fallen ließ, das dem Sinne nach in den Satz als „nicht teurer“ hineingehörte.

In der Fachzeitschrift „Der Kachelofen“ vom 16. Oktober 1927 (Berlin — A. Lüdtke Verlag) habe ich verschiedene Behauptungen der Abhandlung von Ing. W. Borchert in Nr. 72 D. B. Z. ausführlich widerlegt.

Wogegen ich mich heute wenden möchte, das ist die Behauptung von Herrn O. B. R. Friebe: Der Hauptvorteil der Sammelheizung sei die Lebensdauer. Es ist wohl richtig, daß Warmwasserheizungen eine verhältnismäßig große Lebensdauer haben, unter der Voraussetzung, daß sie aus besten Baustoffen sachgemäß eingebaut wurden und eine richtige pflegliche Behandlung erfahren. Aber hat in unserm Zeitalter der Technik allzu große Lebensdauer wirklich einen Sinn? Können wir denn heute auch nur voraussehen, welches Heizsystem und welcher Brennstoff in 30 oder 50 Jahren das Herrschende sein wird? Es sei nur an einige Beispiele erinnert: Die Gasbeleuchtung hatte durch Erfindung des Glühstrumpfes eine ganz bedeutende Verbreitung besonders auch in öffentlichen Gebäuden gefunden. In jedem Raum wurden mit vielen Kosten Rohrleitungen verlegt. Wenige Jahre später gewann die elektrische Beleuchtung, besonders durch die Metallfadenlampen, unbestritten die Überhand, und der größte Teil der Gasrohre, die eine fast unbegrenzte Lebensdauer gehabt hätten, wurde wieder herausgerissen oder abgeschaltet, da sie für andere Zwecke nicht verwendbar waren. Auch die alten unförmigen Heizkörper und Kessel der ersten Warmwasserheizungsanlagen sind längst beim alten Eisen, wenn sie auch sicherlich noch Jahrzehnte betriebsfähig gewesen wären. Das gleiche erleben wir tagtäglich bei allen Maschinen und vielen Bauwerken.

Anders liegt aber die Sache bei Öfen, besonders bei Kachelöfen. Ein Qualitätskachelofen kann, selbst wenn er z. B. in Wohnzimmern viel benützt wird, reichlich 20—30 Jahre seine Dienste leisten. Dann braucht er aber nicht als Ganzes „zum alten Eisen“ geworfen werden, sondern es genügt ein bloßes Umsetzen mit teilweiser Erneuerung des Innenausbauens, der bei dieser Gelegenheit gleich dem neuesten Stand der Feuerungstechnik angepaßt werden kann. Auf diese Weise ist es möglich, daß — unter Aufwand verhältnismäßig geringer Mittel — der Inwohner stets einen zeitgemäßen, gut arbeitenden und schönen Ofen hat, der ihm jederzeit die seinen Bedürfnissen entsprechende Wärme am billigsten liefert. Gleiches gilt auch für die Dauerbrandeinsätze der Mehrzimmerheizung.

Und noch ein zweiter Gesichtspunkt darf nicht übersehen werden. Das sind die Betriebskosten. In der erwähnten Abhandlung im „Kachelofen“ wurde eingehend nachgewiesen, daß die Anlagen und die Betriebskosten einer Zentralheizungsanlage bei den hier in Frage kommenden Siedlungs- und Kleinbauten bedeutend höher sein müssen als die einer neuzeitlichen Einzelofen- oder Mehrzimmerheizung. Die von den Mietern erzielbaren jährlichen Einsparungen bei Ofenheizung sind ganz bedeutend und erhöhen damit den Wert der Wohnung; damit ist auch für den Architekten und Bauherrn der Anreiz gegeben, Ofen- bzw. Mehrzimmerheizung einzurichten und den Gegensatz, der in dem Worte liegt: „Der eine baut, der andere heizt“, nach Kräften zu überbrücken.

Wegen der mehrfach erwähnten Wärmemesser sei nur darauf aufmerksam gemacht, daß das hier geschilderte ausländische System mehr ein Wärmegradmesser, aber kein einwandfreier Wärmemengenmesser ist.

Es sei bei dieser Gelegenheit auch darauf hingewiesen, daß der in der gleichen Nr. 72 bzw. Beilage Nr. 18 der D. B. Z. veröffentlichte Artikel von Dr.-Ing. Kubberg, Berlin, der im Zusammenhang mit den „Wärmemessern“ die „Deutsche Großgasversorgung und Städteheizung“ bespricht, durch die soeben erschienene Denkschrift des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern: „Gasfernversorgung“ in seinen Grundlagen als vollständig widerlegt gelten darf. —

Literatur.

Das gesamte Aufwertungsrecht. Von Dr. Oskar Mügel, Wirkl. Geh. Rat. 21.—27. Tausend. Erste Hälfte. 832 S. Berlin 1927. Verlag von Otto Liebmann. Vorzugspreis: 24 M. —

Die Aufwertungsfrage ist durch die Novelle zum Aufwertungsrecht (vom 9. Juli 1927) — Ergänzungsgesetz über „die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten“ — in ein neues Stadium getreten. Die Novelle selbst greift tief in die durch das Aufwertungsrecht geregelten Aufwertungsfragen ein. Nach den Kommentaren von Schlegelberger-Harmering und Quassowski erscheint nunmehr auch einer der besten Kenner des Aufwertungsrechts, Herr Geheimrat Dr. Mügel, mit seinem Kommentar.

Mügel hat in einer 5. Auflage das gesamte Aufwertungsrecht mit Rücksicht auf die Novelle und die in zwischen ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts neu bearbeitet. Es ist in seinem Kommentar die höchst richterliche Rechtsprechung zum Teil schon bis Anfang Juli 1927 berücksichtigt. Es ist dies ein Vorzug, den dieser Kommentar vor den anderen bisher erschienenen Kommentaren hat. Ein weiterer Vorzug besteht auch darin, daß Mügel die einzelnen Bestimmungen der Novelle bei den entsprechenden Bestimmungen des Aufwertungs-gesetzes gleich mit behandelt.

Da das Aufwertungsrecht noch lange Jahre die Wirtschaft und Rechtspflege beschäftigen wird, ist es erforderlich, daß diejenigen, die mit dem Aufwertungsrecht zu tun haben, sich auch die erscheinenden Kommentare anschaffen. Mit Rücksicht auf die unklare Fassung des Aufwertungsrechts und auch der Novelle genügt es leider nicht, einen Kommentar zu besitzen, vielmehr muß oft in sämtlichen Kommentaren nachgesehen werden.

Wenn auch die höchst richterliche Rechtsprechung vielfach abweichend von den Kommentaren ihre eigenen Wege gegangen ist, so ist doch die Anschaffung der Kommentare zum Aufwertungsrecht nicht zu vermeiden. Unter diesen wird der Mügelsche Kommentar einer der besten Wegweiser durch das Labyrinth der wichtigsten und schwierigsten Fragen unserer Zeit sein. Jeder, der sich als Jurist oder in eigener Sache mit dem neuen Aufwertungsrecht beschäftigen muß, bedarf dieses neuen Mügel, der nur warm empfohlen werden kann.

Die erste jetzt erscheinende Hälfte des Kommentars umfaßt die §§ 1 bis 31 nebst den dazugehörigen Bestimmungen der Novelle. — Junghans.

Bodenrecht und neues Recht. Von Dr. Ernst W. Fischer; gr. 8^o; Dresden 1926, Verlag Aus- und Fortbildung G. m. b. H. —

Der Dresdener Stadtrat bespricht im ersten Teil seines Buches das geltende Bodenrecht, die Theorien der Grundrente und der Bodenbesteuerung. In diesen Besprechungen gibt er einen klaren Überblick über das Bestehende. In den letzten Abschnitten seines Buches geht er über auf eine Bodenrechtsreform und stellt im letzten Absatz Leitsätze für ein Reichsbodenrecht auf. Je mehr man beim Lesen des Buches sich dem Ende nähert, um so klarer kommt der anfangs geschickt verheimlichte Pferdefuß zum Vorschein, und der Verfasser entpuppt sich als ein „Überbodenreformer“ krasser Art, wenn er z. B. in seinen Leitsätzen Forderungen aufstellt, wie: „Jeder Mensch hat Anspruch auf so viel Boden als er selbst bearbeiten kann“ und „Jeder Mensch hat Anspruch auf Überlassung von Boden zur Gründung einer Wirtschaftshausstätte“, wenn er weiter fordert, daß die Enteignung von Boden nur dann einen Rechtsanspruch auf Entschädigung begründet, wenn der enteignete Bodenbesitzer den Boden selbst bewohnt oder bewirtschaftet oder Aufwendungen gemacht hat, oder wenn er fordert, daß: „Boden, der vom Eigentümer nicht nach den Regeln intensiver Wirtschaft bearbeitet wird, entschädigungslos enteignet werden kann, daß also das Recht entschädigungsloser Enteignung gegeben sei, wenn der Verfügungsberechtigte die Bodenerzeugnisse oder Bodenschätze, sofern er sie nicht zur Deckung des eigenen Bedarfs verwendet, dem Markt überhaupt nicht oder nicht zu einem angemessenen Preise zur Verfügung stellt.“ — Runge.

Finanzfragen.

Der Städtetag gegen die Beratungsstelle für Auslandsanleihen. Gegenüber der Haltung der Beratungsstelle für Auslandsanleihen, die der Auffassung ist, daß Auslandsanleihen dann als unproduktiv anzusehen sind, wenn sie für den Wohnungsbau verwendet werden sollen, scheint die deutsche Wirtschaft mehr und mehr zu der Ansicht zu kommen, daß die Aufnahme von Auslandsanleihen zur Belebung des Baumarktes eine Notwendigkeit ist. Es ist

interessant, daß auch der am 5. September 1927 in Stuttgart versammelte Wohnungsausschuß des Deutschen Städtetages gegen die Auffassung der Beratungsstelle protestiert und die Auflage einer Auslandsanleihe verlangt. Auch hier wird wiederum die von der Fachwelt so oft geäußerte Ansicht bestätigt, daß die Beseitigung des Wohnungsmangels und der Wohnungsnot eine notwendige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung der produktiven Kräfte unserer Wirtschaft sei. Auch hier wird, wie von anderen Stellen, wiederum empfohlen, durch endgültige Ausgestaltung der Hauszinssteuer und Festlegung derselben in Form von öffentlichen Renten das durch die heutige Hauszinssteuer vertretene Kapital zu mobilisieren.

Gegenüber den Feststellungen bei der Reichswohnungszählung^{*)}, die das Ergebnis gehabt hat, daß die größte Wohnungsnot in den 46 Großstädten des Deutschen Reiches besteht, daß der sogenannte Wohnungsmangel außerordentlich verschieden ist (es gibt Gemeinden, Landstriche und Städte, in denen ein fühlbarer Wohnungsmangel kaum mehr vorhanden ist), ist es interessant, daß auch der Wohnungsausschuß des Deutschen Städtetages eine Verteilung der Hauszinssteuer in der Form empfiehlt, daß diese in erster Linie den Orten zugeführt werden muß, in denen die größte Wohnungsnot herrscht.

Es ist zu hoffen, daß die Anregungen dieser Versammlung sowohl vom Wohlfahrtsministerium als auch von den Parteien mehr beachtet werden als es bei anderen Anregungen der Fall zu sein scheint. —

Reg.-Bmstr. a. D. Ernst Runge, Berlin.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Aufwertung einer in der Inflationszeit im Vergleich festgestellten Gebührenforderung eines Architekten. Eine Entscheidung des Reichsgerichtes in dieser Frage (VI 208/27. 20. 9. 1927), über die die „D. A. Z.“ in ihrer Beilage „Wirtschaft und Recht“ vom 12. November 1927 berichtet, ist nicht ohne Interesse, wenn auch solche Fälle nur vereinzelt vorkommen werden. Das Wesentliche daraus sei daher hier mitgeteilt:

Der Architekt hatte für den preuß. Staat Entwürfe und Kostenanschläge für eine Bauaufgabe aufgestellt und dafür im August 1916 den Betrag von 13 980 M. liquidiert. Der Staat lehnte die Zahlung ab, es wurde Klage erhoben, aber im Januar 1923 ein außergerichtlicher Vergleich auf 7000 M. geschlossen und dieser Betrag an den Architekten ausgezahlt. Im April 1926 strengte der Architekt Aufwertungsklage an, da diese 7000 M. seinerzeit nur einen Wert von 1,30 Goldmark entsprechen haben. Landgericht und Kammergericht Berlin lehnten die Klage ab, indem sie unterstellten, daß es Wille der Parteien gewesen sei, die Vergütung ausschließlich so, wie im Vergleich geschehen, zu bemessen. Das Reichsgericht hob die Entscheidung auf und verwies die Klage an einen anderen Senat des Kammergerichtes zurück, denn wenn man der Anschauung des Gerichtes folgen wollte, so können überhaupt keine im Vergleichsweg während der Inflationszeit vereinbarte herabgesetzte Forderungen aufgewertet werden. Das stehe im Widerspruch der heutigen Rechtsprechung. Der Verzicht des Klägers auf eine Mehrforderung schließe keineswegs den Verzicht auf spätere Aufwertung ein, denn zur Zeit des Vergleichsabschlusses sei sich weder Kläger noch Auftraggeber der Möglichkeit einer solchen Aufwertung bewußt gewesen, denn es hat damals noch allgemein der Grundsatz Mark gleich Mark gegolten. Die Parteien konnten damals mit einer späteren Aufwertung überhaupt noch gar nicht rechnen. Bis zu dem Urteil des Reichsgerichtes vom 28. November 1923 (RGZ. B. 107, S. 78) seien alle Aufwertungsansprüche von der Rechtsprechung überhaupt abgelehnt worden. Auf etwas, was man noch gar nicht kenne, könne man aber auch nicht verzichten. Der Vergleich beziehe sich daher nur auf die Papiermarkforderung. Da aber 7000 Papiermark im damaligen Wert von 1,30 Goldmark nur eine unvollständige Zahlung sei, habe Kläger nach § 363 BGB.**) Anspruch auf Aufwertung. —

^{*)} Vgl. den Aufsatz in Wirtschaftsbeilage Nr. 22 von 2. 10. 27. —

^{**)} Dieser § 363 B. G. B. lautet: „Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihm die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.“ —

Inhalt: Die Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen e. V. Eine Entgegnung — Zentralheizung oder Ofenheizung in Siedlungsbauten. Literatur. — Finanzfragen — Entscheidungen höherer Gerichte. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.